



Österreichischer Gemeindebund

Schriftenreihe

KRANKEN- UND UNFALL- VERSICHERUNG FÜR VERTRAGSBEDIENSTETE (NEU)

Ausgabe 4-2001

Österreichischer Gemeindebund



*Hofrat Dr. Robert Hink
Generalsekretär*



*Bgm. Helmut Mödlhammer
Präsident*

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Durch die 58. Novelle des ASVG (und 28. Novelle des B-KUVG) sind seit 1. August 2001 alle Vertragsbediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 begründet wurde, nach den Bestimmungen des B-KUVG bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) kranken- und unfallversichert. Die gesetzliche Grundlage für den Übergang sämtlicher Dienstnehmer von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, die im rechtlichen Sinne als Vertragsbedienstete zu betrachten sind, hat der Nationalrat nach überraschender Einbringung eines Abänderungsantrages zur Regierungsvorlage am 6. Juli 2001 beschlossen. Diese Änderungen wurden erst mit den BGBl. I, Nr. 99/2001 und Nr. 102/2001 per 7. August 2001 kundgemacht, so dass während der Übergangsfrist für die Anmeldung bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in der ersten Augustwoche die Publikation der Novellen noch fehlte.

Die Gesetzesänderung kam für alle Beteiligten, auch für die BVA, überraschend. Die nunmehr vorliegende Versicherung bei der BVA wird für die Betroffenen aber viele positive Auswirkungen mit sich bringen. Die Einbeziehung der Vertragsbediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in das B-KUVG bedeutet vor allem eine Gleichstellung dieser Vertragsbediensteten mit jenen des Bundes sowie eine Harmonisierung des Leistungsrechtes.

Zu Beginn wird die Umstellung aber auch Unklarheiten mit sich bringen, die vor allem die Abgrenzung des Versichertenkreises der BVA und auch das Versicherungs-, Melde- und Beitragswesen betreffen werden. Da damit gerechnet werden kann, dass bei vielen Dienstgebern detaillierte Fragestellungen auftauchen werden, möchte der Österreichische Gemeindebund rasche Hilfestellung leisten. Die vorliegende Broschüre soll als Serviceleistung verstanden werden, die den kommunalen Dienstgebern die versicherungsmäßige Überführung ihrer Bediensteten vom ASVG zum B-KUVG erleichtert und die Umstellung der Kranken- und Unfallversicherung rasch und problemlos erfolgt. In der Broschüre werden die aktuellen Änderungen und die damit in Frage kommenden Probleme dargestellt und dadurch ein Leitfaden geschaffen, der auch für die Zeit nach der Ummeldung Hilfestellung für Versicherungsfragen nach dem B-KUVG bieten kann.

Zahlreiche Gemeinden haben bereits die Ummeldung zur BVA durchgeführt. All jene Gemeinden und Gemeindeverbände, die dies bisher noch nicht getan haben, sollten raschest die nötigen Meldungen veranlassen. Das B-KUVG kennt zwar keine Strafsanktionen und der Versicherungsschutz besteht ab 1. August selbst bei noch nicht erfolgter Ummeldung weiter, jedoch sollte im eigenen Interesse ehest möglich die Versicherung gewechselt werden. Dem Österreichischen Gemeindebund ist es vor allem ein Anliegen, dass der Wechsel reibungslos funktioniert und die bestmögliche Regelung für die Gemeinden und die Gemeindeverbände getroffen wird.

Besonderen Dank für die rasche Erstellung dieser Broschüre möchte der Österreichische Gemeindebund den Mitarbeitern der Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs-Gesellschaft Riedl, Pircher & Partner KG, Frau Sabine Stelzhammer und Herrn Mag. Dr. Raimund Heiss, sowie dem Mitarbeiter der BVA, Herrn Mag. Christoph Kopf, aussprechen.

Wien, August 2001

Generalsekretär
Dr. Robert Hink

Präsident
Bgm. Helmut Mödlhammer

1. ALLGEMEINER TEIL	7
1.1 Neue Regelung	8
1.2 Betroffene Dienstgeber.....	8
1.3 Betroffene Dienstnehmer.....	9
1.3.1 Das Dienstverhältnis beruht auf einer dem Vertragsbediensteten-	
gesetz 1948 gleichartigen landesgesetzlichen Regelung	9
1.3.2 Das Dienstverhältnis wurde nach dem 31.12.2000 begründet	10
1.4 Geringfügig Beschäftigte	11
1.5 Versicherungsnummer	11
2. MELDEBESTIMMUNGEN FÜR DEN DIENSTGEBER	12
3. BEITRAGSABRECHNUNG UND –ENTRICHTUNG.....	15
3.1 Allgemeiner Teil.....	15
3.2 Beitragsberechnung	16
3.2.1 Krankenversicherung (KV).....	16
3.2.2 Unfallversicherung (UV).....	18
3.2.3 Pensionsversicherung (PV)	18
3.3 Beitragsentrichtung	19
4. KRANKENSCHHEINE	21
5. VERGLEICH DER ASVG UND B-KUVG PFLICHTVERSICHERUNG DER	
VERTRAGSBEDIENSTETEN AUS DER SICHT DER DIENSTGEBER UND	
DIENSTNEHMER	23
6. ANSPRECHPARTNER IN DER BVA	25
7. BEILAGEN	27

Abkürzungsverzeichnis

ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AV	Arbeitslosenversicherungsbeitrag
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGN	Beitragsgrundlagennachweis
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
ELDA	Datensammelsystem der österr. Krankenkassen
GKK	Gebietskrankenkasse
IE	Insolvenzergeltsicherungsgesetz-Zuschlag
iSd	im Sinne des
KU	Arbeiterkammerumlage
KV	Krankenversicherung
LK	Landarbeiterkammerumlage
MschG	Mutterschutzgesetz
NB	Nachtschwerarbeitsbeitrag
SW	Schlechtwetterentschädigungsbeitrag
UV	Unfallversicherung
VB	Vertragsbediensteter
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
WF	Wohnbauförderungsbeitrag

1. ALLGEMEINER TEIL

Ab dem 1. August 2001 sind Vertragsbedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 begründet wurde, nach den Bestimmungen des B-KUVG¹ kranken- und unfallversichert und nach dem ASVG pensionsversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA).

Mit der 28. Novelle des B-KUVG, BGBl. I 102/2001, wurden die Vertragsbediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände unter bestimmten Voraussetzungen in den Versichertenkreis des B-KUVG einbezogen. Die Kranken- und Unfallversicherung der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften wird daher in Zukunft ebenso wie jene der Beamten von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) durchgeführt. Die betroffenen Dienstnehmer bleiben nach den Bestimmungen des ASVG pensionsversichert. Langfristiges Ziel dieser Neuregelung ist es, den Gebietskörperschaften und deren Dienstnehmern nur noch einen Sozialversicherungsträger als direkten Ansprechpartner gegenüberzustellen und die bisherige Doppelgleisigkeit GKK/BVA zu beseitigen.

Für die Dienstgeber bleiben versicherungs- und beitragsrechtlich teilweise die Bestimmungen des ASVG anwendbar (§ 30a B-KUVG), im Detail sind jedoch die Besonderheiten des B-KUVG zu beachten. Die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsbeiträge sowie sämtliche Nebenbeiträge sind – wie früher an die GKK – nunmehr an die BVA einzuzahlen und werden von dieser an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Die zukünftig BVA-versicherten Dienstnehmer erhalten einerseits ein besseres Leistungsangebot, andererseits ist jedoch ein Selbstbehalt (Behandlungsbeitrag) vom Versicherten zu tragen. Sozial schwächeren Versicherten kann jedoch der Behandlungsbeitrag zur Gänze oder teilweise nachgesehen werden.

¹ Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

1.1 Neue Regelung

Gemäß § 1 Abs 1 Z 17 lit b B-KUVG sind mit Beginndatum 1. August 2001 jene Vertragsbediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in den Versichertenkreis der BVA einbezogen, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 begründet wurde.

Diese Personen bleiben auch nach ihrer Pensionierung bei der BVA krankenversichert.

1.2 Betroffene Dienstgeber

Von der Neuregelung betroffen sind die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände als Dienstgeber, welche Vertragsbedienstete beschäftigen.

Gemeindeverbände: In den meisten Bundesländern gibt es Verbandsgesetze, welche die Bildung der Gemeindeverbände regeln. Besteht ein Verband auf Basis eines solchen Verbandsgesetzes, gilt er jedenfalls als Gemeindeverband iSd B-KUVG und dessen Vertragsbediensteten sind bei der BVA anzumelden.

Nicht betroffen sind folgende Dienstgeber:

- ▶ Verbände, deren Mitglieder zwar Gemeinden sind, die jedoch nicht auf den Bestimmungen der Verbandsgesetze der Länder beruhen, wie beispielsweise Wasserverbände iSd Wasserrechtsgesetzes.
- ▶ Gesellschaften im Eigentum der Länder oder Gemeinden (z.B. GmbH), in die bestimmte Tätigkeitsbereiche ausgegliedert wurden.

Die Dienstnehmer von solchen Organisationen sind weiterhin nach den Bestimmungen des ASVG bei den Gebietskrankenkassen versichert. Dies gilt auch dann, wenn vertraglich die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes vereinbart wurde (z.B. Wasserverbände, Messe-GmbH).

1.3 Betroffene Dienstnehmer

Die Neuregelung nennt zwei Voraussetzungen für die B-KUVG Versicherung:

1.3.1 Das Dienstverhältnis beruht auf einer dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 gleichartigen landesgesetzlichen Regelung

In der praktischen Umsetzung wird dies so verstanden, dass jene Dienstverhältnisse zu den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betroffen sind, die

- 1) unmittelbar in den Geltungsbereich der Vertragsbedienstetengesetze fallen (auf welche die VB-Gesetze also ex lege anzuwenden sind) oder
- 2) für die vertraglich die Anwendung des gesamten Vertragsbedienstetengesetzes vereinbart wird.

Die vertragliche Vereinbarung der Geltung von Teilen des VBG, also etwa nur die Entlohnung nach dem VBG, genügt somit nicht für den Eintritt der B-KUVG Versicherung.

Nicht betroffen sind Personen mit Dienstverhältnissen, die aus dem Geltungsbereich der Vertragsbedienstetengesetze ausgenommen sind.

Dies betrifft insbesondere Personen, deren Arbeitsausmaß eine bestimmte gesetzlich geregelte Grenze nicht erreicht (landesgesetzlich unterschiedlich geregelt zwischen 0 % und 33 % der Normalarbeitszeit; z.B. in Vorarlberg keine Einschränkung; es handelt sich dabei meist um kurzfristig bzw. fallweise beschäftigte Dienstnehmer). Wird ein Dienstnehmer unter dieser Grenze beschäftigt, ist er weiterhin bei der GKK anzumelden.

Weiters nicht betroffen sind Dienstnehmer mit freien Dienstverträgen, Personen mit Werkverträgen sowie Dienstnehmer, deren Dienstverhältnisse auf anderen gesetzlichen Regelungen begründet sind (z.B. Lehrlinge).

Die Kriterien für einen freien Dienstvertrag bzw. für einen Werkvertrag sind folgende:

- ▶ keine Ortsgebundenheit
- ▶ keine Zeitgebundenheit
- ▶ Verwendung von eigenen Arbeitsmitteln
- ▶ Möglichkeit sich vertreten zu lassen
- ▶ keine finanzielle Abhängigkeit nur von diesem einen Auftraggeber

Diese Form wäre eventuell denkbar bei Saisonbeschäftigten im Bereich der Grünpflege, Schneeräumung etc.

Wenn ein freier Dienstvertrag abgeschlossen wird, gelten dafür nicht die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes und hat die Meldung unberührt von der neuen Regelung weiterhin an die GKK zu erfolgen.

Ob eine Person als Vertragsbediensteter anzusehen ist, ist mit allen dienstrechtlichen Konsequenzen letztverantwortlich durch den Dienstgeber aufgrund der landesgesetzlichen Vertragsbedienstetenregelungen zu beurteilen (Entschädigung, Kündigungsschutz, Einstufung Vordienstzeiten usw.).

1.3.2 Das Dienstverhältnis wurde nach dem 31.12.2000 begründet

Dies bedeutet, dass alle Vertragsbediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände umfasst sind, deren derzeit laufendes Dienstverhältnis im Jahr 2001 begründet wurde. Allfällige frühere Dienstverhältnisse bleiben dabei außer Betracht, auch wenn sie für die Einstufung und Reihung des Dienstnehmers dienstrechtlich berücksichtigt wurden.

Beispiele für Dienstverhältnisse, die als nach dem 31.12.2000 begründet gelten und die daher ab dem 1.8.2001 der B-KUVG-Pflichtversicherung unterliegen:

BVA versichert sind

1. Dienstnehmer, die ein bisher nicht dem VBG unterliegendes Dienstverhältnis hatten und im Jahr 2001 ohne Unterbrechung in ein Vertragsbediensteten-Dienstverhältnis wechseln,
2. saisonweise angestellte Dienstnehmer, die in der Saison 2001 als Vertragsbedienstete angestellt werden,
3. Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis beendet und im Jahr 2001 wieder aufgenommen wurde,
4. Dienstnehmer, die im Jahr 2001 von einer Gemeinde zu einer anderen Gemeinde wechseln.

Nicht als nach dem 31.12.2000 begründet gelten Dienstverhältnisse, die nach einer Karenzierung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes im Jahr 2001 wieder angetreten werden, sofern das Dienstverhältnis während dieser Zeit dem Grunde nach aufrecht war.

1.4 Geringfügig Beschäftigte

Zu beachten ist, dass Vertragsbedienstete ungeachtet der Höhe ihres Gehaltes der B-KUVG-Pflichtversicherung unterliegen. Dies bedeutet, dass auch Dienstnehmer, deren Gehalt geringer ist als die Geringfügigkeitsgrenze des ASVG von derzeit ATS 4.076,--, in die Kranken- und Unfallversicherung nach dem B-KUVG einbezogen sind. Eine Pensionsversicherung, die sich bei den Vertragsbediensteten nach dem ASVG richtet, besteht allerdings nicht.

BEISPIEL

Ein Vertragsbediensteter hat ein monatliches Einkommen von ATS 3.000,-- (EUR 218,02).

Er ist bei der BVA kranken- und unfallversichert.

Eine ASVG- Pensionsversicherung besteht jedoch nicht.

1.5 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer (vierstellige Nummer samt sechsstelligem Geburtsdatum) erfährt durch den Wechsel der Krankenversicherung in eine andere Versicherungsanstalt keine Veränderung, da die Versicherungsnummer bei der Geburt vergeben wird und an der Person des Versicherten hängt.

2. MELDEBESTIMMUNGEN FÜR DEN DIENSTGEBER

Seit 1.8.2001 sind die sog. neuen Vertragsbediensteten (mit Eintritt ab 1.1.2001) in der Kranken- und Unfallversicherung (KV, UV) nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) pflichtversichert.

Aufgrund dessen sind eine Abmeldung von der Gebietskrankenkasse (GKK) und eine Anmeldung bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) erforderlich.

Sämtliche neue Vertragsbedienstete (neue VB), deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 begründet worden ist, sind binnen 7 Tagen nach Beendigungsdatum 31.7.2001 bei der zuständigen GKK abzumelden. Als Abmeldegrund ist „Ummeldung“ anzukreuzen (siehe Beilage 1): Nachdem das entsprechende Bundesgesetzblatt erst verspätet veröffentlicht worden ist, wird die GKK von Sanktionen für eine verspätete Abmeldung absehen.

Gleichzeitig müssen diese neuen VB per 1.8.2001 mittels Anmeldeformular (siehe Beilage 2) bei der für das jeweilige Bundesland zuständigen Landesstelle/Außenstelle der BVA angemeldet werden.

Für den Bereich Niederösterreich kann dabei als Richtlinie angenommen werden, dass Dienstgeber des westlichen Niederösterreichs (= westlich von Neulengbach) die Meldungen an die Außenstelle St. Pölten übermitteln sollten, alle übrigen Dienstgeber an die Landesstelle Wien. Prinzipiell können die Meldungen jedoch wahlweise an beide Organisationseinheiten übermittelt werden und gelten in beiden Fällen als richtig eingebracht.

Die Anmeldefrist bei der BVA beträgt eine Woche. Das B-KUVG kennt zwar keine Sanktionen, trotzdem sollten die Anmeldungen so rasch als möglich erfolgen, damit der Versicherungsschutz durchgehend gewährleistet bleibt.

Alle nach dem 31.7.2001 eintretenden neuen VB sind nur mehr bei der BVA anzumelden.

Falls eine Anmeldung nach dem 31.7.2001 bereits zur GKK erfolgt ist, muss diese storniert werden (Stornoanmeldung) und die Anmeldung gleichzeitig bei der BVA nachgeholt werden. Sollte auch bereits eine Beitragsabfuhr an die GKK erfolgt sein, so sind eine Rückverrechnung mit der GKK und eine Nachverrechnung mit der BVA nicht notwendig. Seitens der BVA

werden in diesem Fall eine Anmeldung der Versicherten mit 1.9.2001 und eine Beitragsabfuhr ab September akzeptiert.

Auf dem Anmeldeformular ist deutlich im Feld „Versicherungskategorie“ händisch der Vermerk „Vertragsbediensteter“ oder „VB“ anzufügen.

Handelt es sich bei dem neuen VB um einen Dienstnehmer, der nicht pensionsversicherungspflichtig ist (sog. geringfügig Beschäftigte), muss auf dem Anmeldeformular der Vermerk „Geringfügig beschäftigter Vertragsbediensteter“ oder „Ger.besch.VB“ wieder im Feld „Versicherungskategorie“ angegeben werden.

Weiters ist erkenntlich zu machen, ob es sich um einen Arbeiter oder einen Angestellten handelt – es ist daher der Vermerk „Arb“ oder „Ang“ anzubringen (auch im Feld „Versicherungskategorie“).

In absehbarer Zeit sollte das Formular so verändert sein, dass für „Vertragsbedienstete“, „Geringfügig beschäftigte Vertragsbedienstete“ sowie für „Arbeiter“ bzw. „Angestellte“ ein entsprechendes Feld zum Ankreuzen vorgesehen ist.

Soweit der Dienstgeber über die Angehörigen des Versicherten Kenntnis besitzt, sind diese auf der Rückseite des Anmeldeformulars mitzumelden.

Wahrscheinlich wird mit der Einführung der Chipkarte und der damit verbundenen zentralen Speicherung der Angehörigen im Hauptverband der Sozialversicherungsträger die Meldung der Angehörigen nicht mehr notwendig sein.

Für Änderungen (z.B. Angehörige, Adressänderung, Abmeldung, ...) ist der Vordruck „Veränderungsanzeige“ zu verwenden.

Der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses ist wie bei den Beamten anzugeben. Zeiträume einer Urlaubsentschädigung (-abfindung) oder einer Kündigungsentschädigung sind, wie das bisher auch für „alte VB“ bei der GKK vorgesehen war, bei der Abmeldung ebenfalls anzugeben (siehe Beilage 3).

Meldungen über den Beginn und das Ende eines Karenzurlaubes nach den Landes-Mutterschutzgesetzen sind – wie bisher auch schon bei der GKK – zu erstatten.

Jeder Karenzurlaub (nach anderen Bestimmungen als dem MschG) mit einer Dauer von über einem Monat, unterbricht die Krankenversicherung und ist daher vom Dienstgeber entsprechend zu melden.

Sämtliche Vordrucke und Formulare können auf der Homepage der BVA www.bva.at (Kundendienst – Bestellung/Download – div. Vordrucke – Dienstgeber) heruntergeladen oder bei der zuständigen Landesstelle der BVA bzw. in der Abteilung XI der BVA in Wien angefordert werden.

Das Datensammelsystem der österreichischen Krankenkassen (ELDA) kann derzeit für Meldungen an die BVA noch nicht genutzt werden. Das Ziel der BVA ist es, ELDA ab dem Frühjahr 2002 für Meldungen an die BVA nutzen zu können.

3. BEITRAGSABRECHNUNG UND –ENTRICHTUNG

3.1 Allgemeiner Teil

Seit 1.8.2001 sind die sog. neuen Vertragsbediensteten (mit Eintritt ab 1.1.2001) in der Kranken- und Unfallversicherung (KV, UV) nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) pflichtversichert.

Die Pflichtversicherung der neuen VB in der Pensionsversicherung (PV) richtet sich weiterhin nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG).

Sämtliche Nebenbeiträge, wie Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV), Arbeiterkammerumlage (KU), Wohnbauförderungsbeitrag (WF), Insolvenzentgeltssicherungsgesetz-Zuschlag (IE), Landarbeiterkammerumlage (LK), Nachtschwerarbeitsbeitrag (NB), Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW) bleiben unverändert und sind in gewohnter Weise zu entrichten.

AV und IE sind immer von der PV-Beitragsgrundlage zu entrichten; die Geringfügigkeitsgrenze gemäß ASVG ist entsprechend anzuwenden.

Für alle anderen Nebenbeiträge gilt die KV-Beitragsgrundlage als Berechnungsgrundlage.

Aufgrund des Wechsels der KV in die BVA sind sämtliche Beiträge und Nebenbeiträge bei dieser abzuführen. Die BVA leitet die Beiträge und Nebenbeiträge an die anderen Institutionen weiter.

HINWEIS:

Die aktuellen Beitragssätze befinden sich in der Beilage 4, Stand 2001.

3.2 Beitragsberechnung

3.2.1 Krankenversicherung (KV)

Der Beitragssatz in der Krankenversicherung - einschließlich Zusatzbeitrag und EH-Zuschlag des Dienstgebers - beträgt in Summe 7,5 % der Beitragsgrundlage, aufgeteilt auf 3,95 % für den Dienstnehmer und 3,55 % für den Dienstgeber.

Die ermittelten Beträge sind kaufmännisch auf volle Schillingbeträge zu runden (gilt nur für KV-Beiträge, nicht für UV- und PV-Beiträge).

Die Beitragsgrundlage in der KV für Vertragsbedienstete richtet sich grundsätzlich nach den Entgeltsbestimmungen des § 49 ASVG.

Zusätzlicher Bestandteil der KV-Beitragsgrundlage sind auch Vergütungen für sonstige Tätigkeiten, zu denen der Versicherte durch den Dienstgeber oder dessen Beauftragten herangezogen worden ist (sog. Nebentätigkeiten). Das bedeutet, dass jedes Erwerbseinkommen, welches der Versicherte neben seinem Entgelt als Vertragsbediensteter von seinem Dienstgeber (d.h. von der gleichen Gebietskörperschaft) zusätzlich bezieht, in die KV-Beitragsgrundlage einzubeziehen ist. Dies unabhängig von der rechtlichen Grundlage des Erwerbseinkommens (z.B. auch Werkvertrag, freier Dienstvertrag). Eine allfällige ASVG-Pflichtversicherung aufgrund der in die Beitragsgrundlage einbezogenen Tätigkeit tritt nicht ein.

BEISPIEL

Ein Vertragsbediensteter bezieht im Monat November 2001 ein Entgelt von ATS 20.000,-- (EUR 1.453,46) bei der Gemeinde X.

Zusätzlich erhält er im November 2001 von der Gemeinde X aus einem freien Dienstvertrag ein Entgelt von ATS 5.000,-- (EUR 363,36).

Seine KV-Beitragsgrundlage für November 2001 beträgt ATS 25.000,-- (EUR 1.816,82).

Aufgrund des freien Dienstvertrages besteht keine ASVG-Pflichtversicherung.

Die KV-Beitragsgrundlage ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von ATS 44.400,-- (EUR 3.226,67) begrenzt. Zu beachten ist, dass die Höchstbeitragsgrundlage immer eine monatliche ist. Das heißt, sie ist nicht teilbar auf eine tägliche Höchstbeitragsgrundlage, wie z.B. in der PV gemäß ASVG.

BEISPIEL

*Ein neuer VB mit einem monatlichen Bruttoverdienst von ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) tritt mit 16. des Monats ein. Sein aliquotierter Bruttobezug im Eintrittsmonat beträgt ATS 25.000,-- (EUR 1.816,82).
Da die KV gemäß B-KUVG nur eine nicht teilbare monatliche Höchstbeitragsgrundlage kennt, ergibt sich eine Beitragsgrundlage in der KV von ATS 25.000,-- (EUR 1.816,82).
Die Beitragsgrundlage in der PV gemäß ASVG beträgt ATS 22.200,-- (EUR 1.613,34) - 15 Tage mal tägliche Höchstbeitragsgrundlage ATS 1.480,-- (EUR 107,56).*

In der KV gemäß B-KUVG gibt es eine monatliche Mindestbeitragsgrundlage von 15 % der Höchstbeitragsgrundlage. Derzeit beträgt die Mindestbeitragsgrundlage ATS 6.660,-- (EUR 484,--).

Erreicht das monatliche beitragspflichtige Entgelt den Betrag von ATS 6.660,00 (EUR 484,--) nicht, gilt als Beitragsgrundlage für die KV die Mindestbeitragsgrundlage von ATS 6.660,-- (EUR 484,--). In diesem Fall ist der Dienstnehmeranteil nur in der Höhe des tatsächlichen beitragspflichtigen Entgelts einzubehalten. Den restlichen Beitrag, nämlich den vollen Dienstgeberanteil und die Differenz des Dienstnehmeranteils, trägt der Dienstgeber.

BEISPIEL

*Ein neuer VB hat einen monatlichen Bruttoverdienst von ATS 5.000,-- (EUR 363,36). Die KV-Beiträge betragen – unter Beachtung der Rundungsbestimmungen - in Summe ATS 499,50 (EUR 36,30), das sind 7,5 % von der Mindestbeitragsgrundlage von ATS 6.660,-- (EUR 484,--).
Bei der Gehaltsabrechnung dürfen vom Dienstnehmer allerdings nur ATS 197,-- (EUR 14,35), das sind 3,95 % vom Bruttoverdienst ATS 5.000,-- (EUR 363,36) einbehalten werden. Den restlichen Betrag in Höhe von ATS 302,-- trägt der Dienstgeber.
Die PV-Beitragsgrundlage beträgt ATS 5.000,-- (EUR 363,36).*

Im Gegensatz zur Höchstbeitragsgrundlage in der KV darf gemäß derzeitiger Verwaltungspraxis die monatliche Mindestbeitragsgrundlage auf den Tag heruntergebrochen werden.

BEISPIEL

Ein neuer VB mit einem monatlichen Bruttoverdienst von ATS 12.000,-- (EUR 872,07) tritt mit 10. des Monats aus. Sein aliquoter Bruttobezug beträgt ATS 4.000,-- (EUR 290,69).

Die KV-Beitragsgrundlage beträgt nicht ATS 6.660,-- (EUR 484,--), sondern nur ATS 4.000,-- (EUR 290,69).

Die PV-Beitragsgrundlage beträgt ebenfalls ATS 4.000,-- (EUR 290,69).

Bei Sonderzahlungen ist die KV-Mindestbeitragsgrundlage nicht anzuwenden.

3.2.2 Unfallversicherung (UV)

Der Beitragssatz in der UV beträgt wie für die Beamten 0,47 % und ist zur Gänze vom Dienstgeber zu tragen.

Die Beitragsgrundlage in der Unfallversicherung berechnet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des § 49 ASVG.

Im Gegensatz zur KV ist somit das Entgelt für Nebentätigkeiten nicht in die UV-Beitragsgrundlage einzubeziehen.

In der Unfallversicherung gibt es keine Mindest- und keine Höchstbeitragsgrundlage. Von den Sonderzahlungen sind keine UV-Beiträge abzuführen.

3.2.3 Pensionsversicherung (PV)

Der Beitragssatz in der PV beträgt 22,80 % der Beitragsgrundlage, aufgeteilt auf 10,25 % für den Dienstnehmer und 12,55 % für den Dienstgeber.

Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung wird nach den Bestimmungen des § 49 ASVG ermittelt.

Das Entgelt für Nebentätigkeiten ist ebenfalls nicht in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

Zu beachten ist die Höchstbeitragsgrundlage von ATS 44.400,-- (EUR 3.226,67), die im Gegensatz zur KV auf eine tägliche Höchstbeitragsgrundlage von ATS 1.480,-- (EUR 107,56) heruntergebrochen werden kann (siehe obiges Beispiel).

Eine Mindestbeitragsgrundlage gibt es nicht.

Dienstnehmer mit einem beitragspflichtigen Entgelt unter der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, derzeit ATS 4.076,-- (EUR 296,21) sind nicht pensionsversichert. Für sie sind daher keine PV-Beiträge zu entrichten.

3.3 Beitragsentrichtung

Die allgemeinen Beiträge (KV, UV, PV) samt Nebenbeiträge (AV, KU, WF, LK, SW, IE, NB) sind am letzten Tag des Kalendermonats fällig.

Die Summe der Beiträge ist vom Dienstgeber unaufgefordert bis längstens zum 15. des Folgemonats an die BVA einzuzahlen. Die Beiträge gelten als zeitgerecht entrichtet, wenn die BVA am 18. über das Geld verfügen kann (3 Tage Respirofrist).

Der Dienstgeber hat die errechneten Beiträge samt ihren Beitragsgrundlagen in die "Nachweisung für Vertragsbedienstete" (siehe Beilage 5) zu übertragen und vor der Einzahlung der Beiträge an die BVA, Abteilung XI-Beitragswesen, Josefstädterstraße 80, 1080 Wien, zu übermitteln.

Das Nachweisformular „Nachweisung für Vertragsbedienstete“ kann auf der Homepage der BVA www.bva.at (Kundendienst – Bestellung/Download – Div. Vordrucke – Dienstgeber) heruntergeladen bzw. bei der BVA, Abteilung XI, 1080 Wien, angefordert werden.

ACHTUNG:

Dies gilt nur für die Beiträge von Vertragsbediensteten. Die bisherigen Fristen für Beiträge bei Beamten und Mandataren gelten unverändert weiter.

Wie bei der GKK sind die Jahresbeitragsgrundlagen jedes Versicherten am Beginn des Folgejahres an die BVA zu melden.

Ein Formular für den Beitragsgrundlagennachweis (BGN) wird noch von der BVA erstellt und kann dann von der Homepage der BVA heruntergeladen bzw. bei der BVA, Abteilung XI, 1080 Wien, angefordert werden.

Das Datensammelsystem der Krankenkassen (ELDA) kann derzeit für die BGN noch nicht genutzt werden.

ANMERKUNG:

Da die Umprogrammierung der Gehaltsabrechnungssoftware sicherlich einen Zeitraum in Anspruch nehmen wird, der eventuell die Fristen für Meldungen und Zahlungen an die BVA überschreitet, wäre es empfehlenswert, sich mit Ihrer EDV-Firma in Verbindung zu setzen, und die bestmögliche Form der Abrechnung in der Umstellungsphase abzuklären.

4. KRANKENSCHHEINE

Mit dem Wechsel der Krankenversicherung der sog. neuen Vertragsbediensteten (neuer VB) vom Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) entfällt beim Dienstgeber die Verwaltung der Krankenscheine.

Der neue VB erhält kurz nach seiner Anmeldung von der BVA für sich und seine anspruchsberechtigten Angehörigen, sofern diese bei der Anmeldung gemeldet worden sind, eine sog. Arzthilfescheingarnitur per Post zugesandt. Diese besteht aus 15 Arzthilfescheinen (gültig für praktischen Arzt und Facharzt) und aus 7 Zahnbehandlungs-Zahnersatzscheinen sowie aus jeweils einem Anforderungsschein.

Für die Arzthilfescheine und die Zahnbehandlungs-Zahnersatzscheine ist seitens des neuen VB keine Krankenscheingebühr zu entrichten.

Der Arzthilfeschein hat nach Abgabe beim behandelnden Arzt eine Gültigkeit von einem Kalendermonat. Die Gültigkeit des Zahnbehandlungs-Zahnersatzscheines beträgt nach Abgabe beim Zahnbehandler ein Kalendervierteljahr.

Nachbestellungen von Arzthilfescheinen bzw. Zahnbehandlungs-Zahnersatzscheinen können nur mehr vom Versicherten direkt mittels Anforderungsschein oder unter der Telefonnummer 0810/004050 (täglich von 0 - 24 Uhr) oder über das Internet unter www.bva.at (Kundendienst – Bestellung/Download – Arzthilfe-/Zahnscheine) erfolgen.

Probleme, die in den Umstellungsmonaten entstehen können:

Ein neuer VB hat im Juli 2001 bei seinem behandelnden Arzt einen Krankenschein der Gebietskrankenkasse (GKK) abgegeben. Falls beim gleichen Arzt noch Behandlungen im verbleibenden Vierteljahr (August und September) erfolgen, muss der neue VB dem Arzt für diese Behandlungen einen Arzthilfeschein der BVA vorlegen.

Hat der neue VB noch keine Arzthilfescheine der BVA, sollte er seinen behandelnden Arzt bitten, die Leistungen ab August 2001 über einen sog. Ersatzschein mit der BVA abzurechnen.

Wenn für Behandlungen im Monat August 2001 bereits mit einem GKK-Krankenschein Leistungen in Anspruch genommen worden sind, kann der Arzt seine Leistungen mit der GKK verrechnen und die GKK verrechnet diese dann an die BVA weiter.

5. VERGLEICH DER ASVG UND B-KUVG PFLICHT-VERSICHERUNG DER VERTRAGSBEDIENSTETEN AUS DER SICHT DER DIENSTGEBER UND DIENSTNEHMER

DIENSTGEBER:	ASVG	B-KUVG
Zuständiger Versicherungsträger:	GKK	BVA
Krankenversicherungsbeitrag:	Arbeiter 7,6 % (DG 3,65 %, DN 3,95 %) Angestellter 6,9 % (DG 3,5 %, DN 3,4 %)	7,5 % (DG 3,55 %, DN 3,95 %)
Unfallversicherungsbeitrag:	1,4 % (14 x jährlich)	0,47 % (12 x jährlich)
Pensionsversicherungsbeitrag:	22,8 % (DN 10,25 %, DG 12,55 %)	22,8 % (DN 10,25%, DG 12,55%)
Beitragsgrundlage:	Entgelt gem. § 49 ASVG	Entgelt gem. § 49 ASVG; in der KV zuzüglich Vergütungen für Nebentätigkeiten
Höchstbeitragsgrundlage: (ATS 44.400,-)	Für sämtliche Beiträge zu beachten	Nur für Kranken- und Pensionsversicherungs-Beiträge zu beachten; keine HBGL in der Unfallversicherung
Mindestbeitragsgrundlage: (ATS 6.660,-)	Keine Mindestbeitragsgrundlage	Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (außer bei den Sonderzahlungen)
Beschäftigte unter der Geringfügigkeitsgrenze (ATS 4.076,-)	Nur Unfallversicherung	Krankenversicherung und Unfallversicherung; keine Pensionsversicherung
Beitragsabrechnung:	Abrechnung nach der tatsächlichen Beitragsgrundlage (Lohnsummenverfahren)	Abrechnung nach der tatsächlichen Beitragsgrundlage
Beitragsnachweisungen:	Monatliche Beitragsnachweisungen	Monatliche Beitragsnachweisungen
Beitragsentrichtung:	Entrichtung bis zum 15. des Folgemonates; 3 Tage Respirofrist; bei Verzug Verzugszinsen	Entrichtung bis zum 15. des Folgemonates; 3 Tage Respirofrist; bei Verzug Verzugszinsen
Entrichtung d. Nebenbeiträge:	Abfuhr an GKK	Abfuhr an BVA
Meldungen:	Anzumelden ist nur der Versicherte	Bei Anmeldung sind der Versicherte und auch die Angehörigen anzugeben (voraussichtlich Änderung durch Chipkarte)
Meldefrist:	Bei der Anmeldung unverzüglich; bei Ab- und Änderungsmeldungen innerhalb von 7. Tagen (durch Satzung änderbar), bei Verzug Vorschreibung von Ordnungsbeiträgen	Für sämtliche Meldungen 1 Woche; bei Verzug keine Sanktionen
Krankenschein:	Wird durch den Dienstgeber ausgestellt	Wird durch die BVA ausgestellt
Krankenscheingebühr:	Durch den Dienstgeber einzuheben	Keine Krankenscheingebühr

Kranken- und Unfallversicherung für Vertragsbedienstete (neu)

DIENSTNEHMER:	ASVG	B-KUVG
Krankenscheine:	Durch Dienstgeber ausgestellt	Werden von BVA ohne Mitwirkung des Dienstgebers zugeschickt
Gültigkeit der Krankenscheine:	Ein Krankenschein pro Quartal für praktischen Arzt; pro Bundesland verschiedene Zahl für Facharztkrankenscheine pro Quartal	Je ein Krankenschein pro Monat für praktischen Arzt; Je ein Krankenschein pro Monat für Facharzt jeder Fachrichtung (ohne Überweisung)
Zahl der Vertragsärzte:	ca. 7000	ca. 7500
Krankenscheingebühr:	ATS 50,--	Keine KS-Gebühr
Behandlungsbeitrag:	Kein Behandlungsbeitrag	20 % des Arzthonorars (Nachsicht bei Unterschreiten eines bestimmten Pro-Kopf-Familieneinkommens) Beispiel: einmaliger Besuch beim praktischen Arzt: Behandlungskosten ATS 41,50
Ambulanzgebühr:	ATS 150,-- mit Überweisung bzw. ATS 250,-- ohne Überweisung	Pro Ambulanz ATS 80,-- (wird über Behandlungsbeitrag abgerechnet)
Kostenerstattung bei Wahlarztbesuch:	Vergütung von 80 % des Vertragsarzthonorars	Vergütung des gesamten vertraglichen Einzelleistungshonorars abzüglich des Behandlungsbeitrages (in der Regel deutlich höhere Kostenerstattung als im ASVG)
Krankenanstaltsaufenthalt:	Keine Sonderklasse	BVA-Sonderklasse

6. ANSPRECHPARTNER IN DER BVA

Ansprechpartner in **Leistungsangelegenheiten und Fragen der Meldungsabwicklung** sind die Landes- und Außenstellen der BVA:

T **Landesstelle für Tirol**
Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 597 97
Fax: 0512 / 597 97 - 2

S **Landesstelle für Salzburg**
Faberstraße 2A, 5020 Salzburg
Tel.: 0662 / 87 75 86
Fax: 0662 / 87 75 86 – 270

V **Landesstelle für Vorarlberg**
Montfortstraße 11, 6900 Bregenz
Tel.: 05574 / 49 40
Fax: 05574 / 49 40 – 50

W **Landesstelle für Wien, Niederösterreich und Burgenland**
Josefstädterstraße 80, 1080 Wien
Tel.: 01 / 404 05
Fax: 01 / 404 05 – 6050

N **Außenstelle St. Pölten**
Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742 / 34 65 75
Fax: 02742 / 34 65 75 – 50

B **Außenstelle Eisenstadt**
Neusiedlerstraße 10, 7000 Eisenstadt
Tel.: 02682 / 723 75
Fax: 02682 / 723 75 - 50

O **Landesstelle für Oberösterreich**
Hessenplatz 5, 4010 Linz
Tel.: 0732 / 77 93 23
Fax: 0732 / 77 93 23 – 77

ST **Landesstelle für Steiermark**
Grieskai 106, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 71 72 40
Fax: 0316 / 71 72 40 – 1000

K **Landesstelle für Kärnten**
Paradeisergasse 12, 9010 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 545 46
Fax: 0463 / 545 46 - 55

Ansprechpartner in Fragen der **Beitragsberechnung und Beitragsentrichtung** ist die

Hauptstelle
Abteilung XI – Beitragswesen,
Josefstädterstraße 80, 1080 Wien,
Tel.: 01 / 404 05 / DW 4101, 4111, 4121 – 4127

Ansprechpartner in Fragen der **Pflichtversicherung** ist die

Hauptstelle
Abteilung VI – Rechtsangelegenheiten,
Josefstädterstraße 80, 1080 Wien
Tel.: 01 / 40405 / 3601

7. BEILAGEN

Beilage 1: Formular Abmeldung

Beilage 2: Anmeldeformular - Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Beilage 3: Formular Veränderungsanzeige

Beilage 4: Beitragssätze 2001

Beilage 5: Formular VB Nachweisung für Vertragsbedienstete



ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG

Zutreffende Felder bitte ankreuzen ☑

An die **NÖ GKK**

Kontonummer
18-33-6678/1

1 Abmeldung

Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers
Versicherungsnummer bitte vollständig anführen! ▶

Versicherungsnummer			
Lfd-Nr.	Geburtsdatum		
	Tag	Monat	Jahr
1234	30	01	60

Familienname (auch alle früher geführten Namen) **MUSTERMANN**

Vorname(n) **ALFRED**

Ende des Beschäftigungsverhältnisses: Tag **31** Monat **07** Jahr **01** Arbeiter Angestellter
 Ende des Entgeltanspruches: Tag **31** Monat **07** Jahr **01** Malus ja nein

Kündigungsentschädigung: vom _____ bis _____
 Urlaubsentschädigung/-abfindung: vom _____ bis _____

--	--	--	--	--	--	--	--

Abmeldungsgrund

<input type="checkbox"/> 01 Kündigung durch den Dienstgeber	<input type="checkbox"/> 10 Pragmatisierung
<input type="checkbox"/> 02 Kündigung durch den Dienstnehmer	<input type="checkbox"/> 11 Länger als 1 Monat währender unbezahlter Urlaub
<input type="checkbox"/> 03 Einverständliche Lösung	<input checked="" type="checkbox"/> 12 Ummeldung
<input type="checkbox"/> 04 Zeitablauf	<input type="checkbox"/> 13 Tod des Dienstnehmers
<input type="checkbox"/> 05 Vorzeitiger Austritt	<input type="checkbox"/> 14 Änderung der SV-Pflicht
<input type="checkbox"/> 06 Fristlose Entlassung	<input type="checkbox"/> 15 Truppenübung
<input type="checkbox"/> 07 Karenzurlaub nach MSchG	<input type="checkbox"/> 16 Pensionierung
<input type="checkbox"/> 08 Präsenzdienstleistung	<input type="checkbox"/> 17 Ende freier Dienstvertrag gem. § 4 Abs. 4 ASVG
<input type="checkbox"/> 09 Zivildienst	
<input type="checkbox"/> 00 Sonstige Gründe	

Kassenvermerke

Zuletzt bezogenes Entgelt (im sozialversicherungsrechtlichen Sinn) S **24.000,-**
 Beitragsgrundlage Malus S _____

Dienstgeber **Gemeinde Traismayer**
 Betriebsart _____ Telefonnummer _____
 Adresse **3133 Traismayer**
 Datum _____

Unterschrift und Stempel des Dienstgebers bzw. des Bevollmächtigten



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

An die Landesstelle für NÖ

<http://www.sozvers.at/bva>

presse.bva@bvasozvers.at

Zu- und Vorname

MUSTERHANN ALFRED

Sozialversicherungsnummer

1234300160

Geburtsdatum

Früherer Name

Geschlecht:

männl.
weibl.

Titel:

Doktor	1
Magister	2
Dipl-Ing	3
Dipl-Kfm	4
Dipl-Vw	5
Tierarzt	6
Dipl-DoIm.	7
Dipl-TA	8
Ing	9

bisherige Pflichtversicherung bei: NÖ GKK

Beginn der Versicherungspflicht

bei der BVA

010801
T T M M J J

Krankenversicherung:

Unfallversicherung:

Versicherungskategorie:

VB-Angestellter

Arbeitslosenversicherung:

IESG.:

Aktive Beamte

Ruhegenuss-E.

Witwenpens.-E.

Waisenpens.-E.

A.o. Versorgungsgenuss

Mandatar, Bgmstr., GV

Bund

Land

Gemeinde

Sonstiges

Arbeiterkammerumlage:

Landarbeiterkammerumlage:

Bei Anmeldung von Witwen und Waisen auszufüllen:

Zu- und Vorname des Verstorbenen:

Sozialversicherungsnummer

Geburtsdatum

Wohnsitz des Anmeldenden:

Staat

AT

PLZ

3123

Wohnort, Straße, Gasse, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür

Traismauer

Staatsbürgerschaft, wenn

nicht Österreich:

Geburtsort

Tulla

Name der Dienststelle:

Gemeinde Traismauer

Dienststellen-Nr.:

5678

Tel. Nr.

02783/500

Klappe:

Zu- und Vorname des gesetzl. Vertreters (Sachwalter)

Geschlecht Titel

M W

Staat

PLZ

Wohnort, Straße, Gasse, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür

Erfasst:

Gepf.:

Bitte wenden!

FAMILIENSTAND

Sofern die Anmeldung nur zur Unfallversicherung erfolgt, nicht ausfüllen!

Sozialversicherungsnummer d. Angeh. (Geb. Datum)	Name d. Angehörigen (bei Gatten: früherer Name)	allfällige Auslandsadressen der Angehörigen	Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherten	Ist der Angehörige Pflicht- versicherter einer gesetz- lichen Krankenkasse? JA/NEIN
5678 17 03 62	910 STERHANN ANNA (geb. HOLZMANN)		Gattin	nein
1234 10 05 85	- - - Herbert		Sohn	nein
5678 10 05 85	- - - Sonja		Tochter	nein
1234 24 12 90	- - - Robert		Sohn	nein

1234567890 am 1.8.2001

Amtsiegel - Unterschrift



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Veränderungsanzeige

An die Landesstelle für

NO

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Versichertendaten: 1234300160 (Geburtsdatum)

Sozialversicherungsnummer

Zu- und Vorname: MÜSTERMANN ALFRED
Wohnsitz: 3133 Hainswanger

Dienststellen-Nr.: 5678

Tel. Nr.:
Klappe:

Art der Veränderung:

3. Beendigung der Versicherungspflicht
per 31.12.2001

UE 1.1.2002 - 15.1.2002

Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge werden

Entrichtet ab
Eingestellt von bis

Frei wurde am 5.1.2002

Unterschrift
und Amtssiegel:

Bitte frei lassen!

Vordruck 256 N

Bitte beachten Sie Folgendes:

Für allfällige Rückfragen bitten wir Sie um Angabe der Telefonnummer und Klappe des Sachbearbeiters (im Feld neben der Dienststellennummer).

Zur Erflehterung der einheitlichen Ausfertigung der Veränderungsanzeigen folgt unten eine Aufzählung der wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Veränderungen im Stande der Versicherten und ihrer Angehörigen.

- 1. Anschrift- und Wohnsitzwechsel: Zeitpunkt
- 1a. Verlegung des ständigen Wohnsitzes ins Ausland: (EWR)
- 2. Übertritt (Versetzung) in den Ruhestand: Zeitpunkt
- 3. Beendigung der Versicherungspflicht (KV,UV), falls nicht Ziffer 2 zutrifft.
- 4. Versetzung (Dienstgeberwechsel - Änderung der Dienststellennummer): Zeitpunkt, neue Dienststelle
- 5. Präsenzdienst: Dauer
- 6. Eheschließung: Zeitpunkt, Name und Versicherungsnummer (Geburtsdatum) des Ehegatten/der Ehegattin
- 7. Ehescheidung
- 8. Ableben: Zeitpunkt
- 9. Karenzurlaub oder Ruhen der Versicherung: Dauer
- 10. Anmeldung eines Angehörigen: Zeitpunkt, Geburt, Adoption, Beschäftigungsende, Namensgebung, Präsenzdienst
- 11. Abmeldung eines Angehörigen: Zeitpunkt, Ableben, Beschäftigungsbeginn, Präsenzdienst (Keine Meldung bei Erreichung des 18. Lebensjahres)

Beitragssätze 2001

	Summe			Krankenversicherung			Unfallversicherung			Pensionsversicherung			Arbeitslosenversicherung		
	gesamt	DG	DN	gesamt	DG	DN	gesamt	DG	DN	gesamt	DG	DN	gesamt	DG	DN
Arbeiter	36,77%	19,57%	17,20%	7,50%	3,55%	3,95%	0,47%	0,47%	0,00%	22,80%	12,55%	10,25%	6,00%	3,00%	3,00%
Angestellte	36,77%	19,57%	17,20%	7,50%	3,55%	3,95%	0,47%	0,47%	0,00%	22,80%	12,55%	10,25%	6,00%	3,00%	3,00%

sonstige Beiträge und Umlagen

	gesamt	DG	DN	
KU	0,50%	0,00%	0,50%	Arbeiterkammerumlage
WF	1,00%	0,50%	0,50%	Wohnbauförderungsbeitrag
LK	0,75%	0,00%	0,75%	Landarbeiterkammerumlage
SW	1,40%	0,70%	0,70%	Schlechtwetterentschädigungsbeitrag
IE	0,70%	0,70%	0,00%	IESG-Zuschlag
NB	2,00%	2,00%	0,00%	Nachtschwerarbeitsbeitrag

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

(Briefkopf)

VB Nachweisung für Vertragsbedienstete
für den Monat

DIENSTSTELLE:
(Name, Adresse, e-mail-Adresse)

Dienststellenummer:
Tel.Nr.:
Bearbeiter/DW:.....

Anzahl der Versicherten:
Arbeiter:
Angestellte:

Angaben in Schilling/Groschen o

Angaben in Euro/Cent o

BEITRÄGE, SONDERBEITRÄGE UND UMLAGEN (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile)

	Beitragsart	Beitragsgrundlagen	Beiträge
Arbeiter	Krankenversicherung (KV) ¹⁾		
	Pensionsversicherung (PV) ¹⁾		
	KV-Sonderzahlung ²⁾		
	PV-Sonderzahlung ²⁾		
Angestellte	Krankenversicherung (KV) ¹⁾		
	Pensionsversicherung (PV) ¹⁾		
	KV-Sonderzahlung ²⁾		
	PV-Sonderzahlung ²⁾		
Arbeiter und Angestellte	Unfallversicherung		
	Wohnbauförderungsbeitrag		
	Arbeiterkammerumlage		
	Landarbeiterkammerumlage		
	Arbeitslosenversicherung		
	IESG-Zuschlag		
	Nachtschwerarbeitsbeitrag		
	Schlechtwetterentschädigungsbeitrag		
Summe aller Beiträge:			

^{1) 2)} Eine getrennte Angabe der Beitragsgrundlagen für KV und PV bzw. KV- und PV-Sonderzahlung ist nicht notwendig, wenn die Beitragsgrundlagen übereinstimmen. In diesem Fall sind die Beitragsgrundlagen nur in der Zelle KV bzw. KV-Sonderzahlung anzugeben. Die Versicherungsbeiträge sind getrennt in den jeweiligen Zeilen anzuführen.

.....
Ort, Datum

Dienstsiegel

.....
Unterschrift

Herausgeber: Österreichischer Gemeindebund
1010 Wien, Löwelstraße 6



Wien, August 2001